

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/21 50b51/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

StadtErnG §7 Abs2 StadtErnG §7 Abs3 StadtErnG §31 Abs3

Rechtssatz

§ 7 Abs 2 StadtErnG bezieht sich nur auf Assanierungsmaßnahmen, wohingegen es sich bei der Anbotspflicht und Genehmigungspflicht um rechtliche Instrumentarien, Assanierungsmittel, handelt, deren Anwendbarkeit aber nicht auf tatsächliche Assanierungsmaßnahmen bedürftiger Liegenschaften beschränkt ist. Folgerichtig stellt die für die grundbücherliche Durchführung von Rechtsgeschäften maßgebende Bestimmung des § 31 Abs 3 StadtErnG überhaupt nicht auf einen Ausnahmebescheid nach § 7 Abs 3 StadtErnG ab.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 51/95

Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 51/95

Veröff: SZ 68/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0072958

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at